

Hochschule Heilbronn
Technik • Wirtschaft • Informatik



Studiengang Electronic Business (EB)

Recht 3
(281164)

**Störerhaftung des Anschlussinhabers
bei illegalem Filesharing**

vorgelegt bei

RA Klaus Karl Blükle

von
Daniel Pfleger

Matrikelnummer
169422

im

Wintersemester 2010 / 2011

am 08.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Motivation.....	1
1.2	Ziel der Arbeit.....	2
1.3	Vorgehensweise.....	2
2	Begriffserläuterungen.....	2
2.1	Filesharing.....	2
2.2	Störerhaftung.....	3
3	Störerhaftung des Anschlussinhabers bei illegalem Filesharing.....	3
3.1	Urteile aus der Vergangenheit.....	4
3.1.1	Urteil des LG Düsseldorf zur Störerhaftung.....	4
3.1.2	Urteil der LG Hamburg und LG Köln zu Maßnahmen.....	4
3.1.3	Urteil der OLG Düsseldorf und LG München I zu Maßnahmen.....	5
3.1.4	Urteil der OLG Frankfurt a.M. und LG Mannheim zu Maßnahmen.....	6
3.1.5	Beurteilung.....	6
3.2	Urteil des BGH.....	6
4	Fazit.....	8

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
IP	Internet Protocol
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
P2P	Peer-to-Peer
PC	Personal Computer
UrhG	Urheberrechtsgesetz
WEP	Wired Equivalent Privacy
WLAN	Wireless Local Area Network
WPA	Wi-Fi Protected Access

Zusammenfassung

Die Arbeit behandelt Fälle bzw. Urteile von den unterschiedlichsten Gerichten, die sich in der Vergangenheit mit der Störerhaftung des Anschlussinhabers bei illegalem Filesharing auseinandergesetzt haben.

Diese Fälle sollen einen Überblick darüber geben, wie die aktuelle Rechtsprechung aussieht. Dabei wird klar, dass die Gerichte keinesfalls immer ein gleiches Urteil sprechen und auch immer unterschiedliche Maßnahmen voraussetzen, die der Anschlussbetreiber einhalten muss. Diese Maßnahmen, gehen von einer nicht unbedingt notwendigen mündlichen Belehrung bis hin zur totalen Kontrolle und Überprüfung des Nutzerverhaltens derjenigen, die diesen Internetanschluss nutzen, sowie der technischen Einrichtung von unterschiedlichen Benutzerkonten, sodass die jeweiligen Personen bei einem etwaigen Verstoß eindeutig identifiziert werden können.

Ebenso wird der Fall eines offenen und ungeschützten WLAN-Netzes behandelt, bei dem der BGH deutlich macht, mit welchen Maßnahmen man sich gegen unbefugten Zugriff schützen muss, um z.B. nach den §§19a, 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht als Störer haftbar gemacht zu werden, wenn man ein WLAN-Netz betreibt.

Abschließend werden weiterführende und aus dem BGH-Urteil resultierende Problemstellungen aufgezeigt, die möglicherweise zukünftig auftreten können, bzw. vorher abgewendet werden sollten.

1 Einleitung

Die Arbeit befasst sich im Folgenden hauptsächlich mit dem Urteil des BGH „Sommer unseres Lebens“ vom 12. Mai 2010¹. In diesem Fall geht es um einen Verstoß gegen das UrhG, der über ein offenes WLAN von einem unbekanntem Dritten begangen wurde. Die Inhaberin des Urheberrechts macht nun den Anschlussinhaber des Internetzugangs für den Verstoß verantwortlich.

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen beantwortet und das Thema kritisch betrachtet:

- Wie kam es zu dem Urteil?
- Welche Folgen hat das Urteil?
- Ist das Urteil aus technischer Sicht in Ordnung?

1.1 Motivation

Die Zahl der WLAN-Netze steigt stark an, da es eine einfache Möglichkeit darstellt mehrere PCs miteinander zu vernetzen oder den Zugang ins Internet für entferntere PCs herzustellen. Schon alleine die Zahl von 15.000 öffentlichen HotSpots in Deutschland² zeigt die Beliebtheit bei den Benutzern, die Anzahl der privaten WLAN-Netze übersteigt dabei die Zahl der öffentlichen bei weitem.

Gerade weil die WLAN-Netze es ermöglichen, nahezu überall online zu gehen, steigt auch die Gefahr an, dass dadurch vermehrt Gesetzesverstöße begangen werden, da die landläufige Meinung bei der Bevölkerung herrscht, dass die Anonymität im Internet immer und überall gewahrt bleibt. Dies machen sich vor allem Personen zu nutze, die wissentlich eine der häufigsten Straftaten im Internet begehen, in dem sie sich in offene WLAN-Netze, d.h. die nicht durch eine Verschlüsselung mit einem persönlichen Passwort gesichert sind, einwählen und so über Filesharing-Programme Verstöße gegen das Urheberrecht begehen.

1 BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens

2 Pressemitteilung der BITKOM vom 10. Oktober 2010 – „15.000 WLAN-Hotspots in Deutschland“

1.2 Ziel der Arbeit

Das Ziel der Arbeit soll es sein, einen Überblick über das Thema, die Problematik und die Urteile zu geben, die sich mit dem Thema befassen, was passiert wenn sich Dritte Zugang zu einem WLAN-Netz verschaffen und wie man sich laut Rechtsprechung als Anschlussinhaber davor schützen muss und welche technischen Möglichkeiten es dazu gibt, um auch Verstößen gegen das UrhG, z.B. durch Familienangehörige, vorzubeugen.

Des weiteren soll die Arbeit aufzeigen, welche Schwächen, aber auch Stärken, in der aktuellen Rechtsprechung enthalten sind.

1.3 Vorgehensweise

Zum Aufbau der Arbeit und der Vorgehensweise ist zu sagen, dass zu Beginn die grundlegenden Begriffe erläutert werden und auf dieser Grundlage befasst sich die Arbeit mit den Urteilen aus der Vergangenheit, die dann letztendlich zum Urteil des BGH geführt haben und auch teilweise mit eingeflossen sind.

Abschließend erlaube ich mir eine persönliche Bewertung und Einschätzung der Thematik abzugeben.

2 Begriffserläuterungen

Zu Anfang ist es wichtig, dass die zwei wichtigsten Begriffe aus dem Titel des Themas erst ein mal erläutert werden, um so eine gewisse technische und rechtliche Grundlage zu schaffen, um etwaige Missverständnisse im Voraus auszuräumen. Die Erläuterungen beziehen sich dabei konkret auf den Fall eines Internetanschlusses, der von einem Dritten zu Rechtsverstößen genutzt wird.

2.1 Filesharing

Unter Filesharing versteht man eine Methode, bei der mit sogenannter Filesharing-Software Dateien mit anderen Teilnehmern im Internet getauscht werden können. Die Verbindung zwischen den Benutzern geschieht dabei über eine P2P-Verbindung, d.h. von Computer zu Computer.³

3 Glossar zu Begriffen aus dem Internet: www.no-copy.org/glossar.html

Die Filesharing-Software stellt dabei dem Benutzer eine Oberfläche zur Verfügung, die es ihm ermöglicht diese Verbindung zu anderen Benutzern aufzubauen und diesen so seine ausgewählten Daten zum Download anzubieten bzw. selbst Daten von anderen downloaden zu können.

2.2 Störerhaftung

Als Störer kommt derjenige in Betracht, der seinen Internetanschluss willentlich oder unwillentlich zur Verfügung stellt und über diesen Anschluss ein Verstoß gegen ein Gesetz begangen wurde. Wenn der Anschlussinhaber nun auch noch seine Belehrungs- und Kontrollpflichten verletzt hat, die von manchen Gerichten gefordert werden, so muss unter Umständen der Anschlussinhaber für den entstandenen Schaden als Störer haften, wenn der Verursacher nicht zu ermitteln ist, da z.B. nur die IP-Adresse des Anschlusses verfügbar ist, mit der die Straftat begangen wurde.

In diesem Fall kommt die sogenannte Passivlegitimation zum Tragen. D.h. wenn der Anschlussinhaber ohne eigenes Verschulden adäquat kausal mitgewirkt hat, haftet er als Störer nach §97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, wenn er die ihm zur Verfügung gestandenen Möglichkeiten zur vorsorglichen Unterbindung der Urheberrechtsverletzung nicht oder nur unzureichend genutzt hat.⁴

3 Störerhaftung des Anschlussinhabers bei illegalem Filesharing

Zu den Zeiten des sich immer weiter verbreitenden Internets, kommt es auch immer mehr zu illegalen Handlungen im, von manchen als rechtsfreien Raum bezeichneten, Internet. Dabei gehören neben Betrug vor allem Verstöße gegen das UrhG zu den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, da diese vergleichsweise einfach begangen werden können.

Dass das Internet aber keinesfalls als rechtsfreier Raum zu betrachten ist, zeigen die folgenden Fälle und Urteile auf, die von zahlreichen Gerichten gefällt wurden und diese schon über einen langen Zeitraum beschäftigen.

⁴ Vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht – Teil 4, Abschnitt 2, 1., §97, IV. Passivlegitimation ff. und Taeger/Wiebe, Aktuelle Rechtsfragen von IT und Internet, S. 93 ff. und BGH, GRUR 1999, 418 – Möbelklassiker

3.1 Urteile aus der Vergangenheit

In der Vergangenheit haben sich bereits mehrere Gerichte mit diesem Thema auseinandergesetzt. Exemplarisch ziehe ich einige ausgewählte Urteile heran, um zu verdeutlichen, dass es keinen Falls eine einheitliche Meinung zu diesem Thema gibt. Nicht nur was die Meinung zur Störerhaftung angeht, sondern auch was vor allem die Bereitstellung des Anschlusses und die damit verbundenen Konsequenzen bzw. Aufgaben und Pflichten des Anschlussinhabers betrifft.

3.1.1 Urteil des LG Düsseldorf zur Störerhaftung⁵

In diesem Fall kam das Gericht zu dem Entschluss, dass der Familienvater, auf den der Internetanschluss läuft und somit der Anschlussinhaber ist, auch seine volljährigen Familienmitglieder auf die Gefahr der Urheberrechtsverletzung hätte hinweisen müssen und sogar Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass es den Familienmitgliedern nicht mehr möglich ist, sich an Filesharing-Börsen zu beteiligen.

Über die Möglichkeiten der Vorkehrungen macht das Gericht keine Ausführungen, da sie gänzlich gefehlt hätten, sah es das Gericht nicht für notwendig an, dazu nähere Angaben zu machen.

3.1.2 Urteil der LG Hamburg und LG Köln zu Maßnahmen⁶

Das LG Hamburg hat mit die schärfsten Vorgaben gemacht, die ein Anschlussinhaber beachten muss, sobald er seinen Internetzugang Dritten zur Verfügung stellt. Das Gericht geht soweit, dass gerade bei Familienmitgliedern einen besondere Sorgfaltspflicht herrscht und es nicht ausreicht, dass die Familienmitglieder mündlich belehrt werden, nachdem sich der Anschlussinhaber vorher ausreichend über die Gefahren des Internets informiert hat. Nebst der Belehrung fordert das Gericht eine stichprobenartige Kontrolle, deren Intervall keinesfalls den Zeitraum von 1,5 Jahren überschreiten soll.

Außerdem fordert das Gericht eine Absicherung auch in technischer Weise, so müssen für die einzelnen Benutzer des Internetanschlusses eigene Benutzerkonten mit individuellen

⁵ LG Düsseldorf, Urteil vom 27.5.2009 – 12 O 134/09

⁶ LG Hamburg, Urteil vom 21.05.2007 – 308 O 326/07 und
LG Köln, Urteil vom 07.09.2006 – 28 O 266/06

Passwörtern angelegt werden. Diesen Benutzerkonten kann man dann auch individuelle Nutzungsbefugnisse für das Internet zu weisen, sodass das Herunterladen von Filesharing-Programmen blockiert wird.

Ebenso sei es zumutbar, dass eine Firewall eingerichtet wird, die es verhindert, dass sich Filesharing-Programme ins Internet verbinden können.

Alle diese technischen und zum Teil nicht sehr einfachen Maßnahmen, erachtet das Gericht als zumutbar, selbst wenn der Anschlussinhaber nicht selbst über genügend Wissen verfügt. So muss sich der Anschlussinhaber fachkundiger Hilfe bedienen, selbst wenn diese Hilfe Kosten verursacht, sieht es das Gericht als verhältnismäßig und zumutbar an.

Das LG Köln hat in seinem vorangegangenen Urteil schon darauf verwiesen, dass es nicht ausreicht, wenn die Belehrung der Familienmitglieder rein verbal geschieht, sondern dass auch mit technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen gearbeitet werden muss.

3.1.3 Urteil der OLG Düsseldorf und LG München I zu Maßnahmen⁷

Das OLG Düsseldorf sowie das LG München I gehen in ihren Urteilen lange nicht so weit wie das LG Hamburg, sie sind der Meinung, dass eine ausreichende Belehrung des Anschlussinhabers gegenüber Dritten, neben der Einrichtung von unterschiedlichen und individuellen Benutzerkonten völlig ausreichend ist. Unterstützend zur Belehrung soll im Falle der Nutzung des Internetanschlusses von minderjährigen Familienmitgliedern, die im Rahmen der elterlichen Aufsichtspflicht mögliche und zumutbare Kontrolle ausreichend sein. Eine weitergehende Überwachung des Nutzerverhaltens sehen die Gerichte als überflüssig an.

⁷ OLG Düsseldorf, MMR 2008, 256 und
LG München I, Urteil vom 25.9.2008 – 7 O 16402/07

3.1.4 Urteil der OLG Frankfurt a.M. und LG Mannheim zu Maßnahmen⁸

Das OLG Frankfurt a.M. und das LG Mannheim sprechen sich dabei in ihren Urteilen ganz klar gegen eine pauschale Überwachung von Familienmitgliedern aus, wenn nicht deutlich für den Anschlussinhaber ersichtlich sei, dass Urheberrechtsverletzungen begangen werden. Auch wenn in den Medien darüber berichtet werde, reiche dies nicht aus, um den Familienmitgliedern zu unterstellen, dass sie ebenfalls gegen Urheberrechte verstoßen, was erst eine Überwachung rechtfertigen würde.

Selbst die Belehrung wird vom LG Mannheim nicht pauschal vorausgesetzt, sondern wird in das Ermessen des Anschlussinhabers gelegt, ob die Nutzer alt und vernünftig genug sind, um mit den Gefahren des Internets umgehen zu können und dementsprechend müsse dann auch die Belehrung ausfallen.

3.1.5 Beurteilung

Die vorher behandelten Fälle gehen zwar alle unmittelbar davon aus, dass einem Dritten willentlich Zugang zum Internet gewährt wird, jedoch wird in den Urteilen deutlich, dass die Gerichte sich auch immer wieder mit den technischen Gegebenheiten auseinandersetzen müssen und dabei nicht immer zum gleichen Ergebnis kommen.

Auf den Fall, der bis vor den BGH ging, kommt man in dem man die Familienangehörigen in den bisherigen Fällen durch unbekannte Dritte ersetzt. Dadurch kommt man wieder darauf zu sprechen, was der Anschlussinhaber unternehmen muss, um diese unbekannten Dritte daran zu hindern, Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

3.2 Urteil des BGH⁹

Der Fall ging bis vor den BGH, da die Vorinstanzen (OLG Frankfurt a.M.¹⁰, LG Frankfurt a.M.¹¹) jeweils zu einem anderen Ergebnis kamen, die jeweils der unterschiedlichen Parteien recht gegeben haben und keine Partei mit dem Urteil zufrieden war.

⁸ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.12.2007 – 1 W 58/07 und
LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007 – 2 O 71/06

⁹ BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens

¹⁰ OLG Frankfurt a.M., Entscheidung vom 01.07.2008 – 11 U 52/07

¹¹ LG Frankfurt a.M., Entscheidung vom 05.10.2007 – 2/3 O 19/07

Der Beklagte wird dabei beschuldigt eine Urheberrechtsverletzung nach den §§19a, 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG begangen zu haben, in dem er den Tonträger „Sommer unseres Lebens“ im Internet über eine Filesharing-Plattform zum Download angeboten hat.

Die Ermittlung des Anschlussinhabers über die IP-Adresse hat zu dem Beklagten geführt. Dieser gab jedoch glaubwürdig an, dass er nachweislich zu dem entsprechenden Zeitpunkt im Urlaub war und sich der WLAN-Router während dieser Zeit in einem abgeschlossenen Raum befand. Zudem beteuerte er, dass er vor seinem Urlaub den WLAN-Router über einen Sammelstecker mit Stromschalter abgestellt hat.

Das Gericht kam zu dem Entschluss, dass die Angaben des Beklagten in soweit stimmen, nur dass der Router während des Urlaubes aktiviert gewesen sein muss.

Auf Grund der Tatsache, dass der WLAN-Router in Betrieb gewesen sein muss, hat das Gericht angenommen, dass ein unbekannter Dritter sich während des Urlaubes des Beklagten Zugang zum offenen WLAN-Netz verschafft haben muss. Die IP-Adresse die von der Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß über den Provider ermittelt wurde, lies keine Zweifel daran, dass der Router aktiviert war, da über die IP-Adresse eine eindeutige Identifizierung des Anschlussinhabers möglich ist.

Nun stand nur noch die Frage im Raum, in wie weit der Beklagte als Störer in Betracht kommt und nach den §§19a, 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG haften muss.

Mit der Tatsache begründet, dass das WLAN-Netz völlig offen war und durch keinerlei Maßnahmen wie z.B. eine Verschlüsselung mit individuell gesetztem Passwort ergriffen wurde, verwies das Gericht in seinem Urteil auch auf andere Urteile von Gerichten, die sich bereits mit der Störerhaftung beschäftigt haben, wie ich es oben aufgezeigt habe.

Demnach hätte der Beklagte ihm zumutbare und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um sein Netz vor unbefugtem Nutzen durch Dritte zu schützen. Das Gericht führte an, dass jeder Betreiber eines WLAN-Netzes bei der Installation des Routers von der Software dazu aufgefordert wird, die aktuell übliche Standardverschlüsselung zu verwenden, die auch bei den Routern automatisch ab Werk eingestellt ist.

Da der Beklagte aber weder die veralteten und unsicheren Verschlüsselungsstandards wie WEP und WPA oder den aktuell üblichen und sicheren Standard WPA2 verwendet hat, hat

er keinerlei Maßnahmen getroffen, um es einem Dritten zu erschweren sich in das WLAN-Netz ein zu wählen. Demnach hat der Beklagte seine Prüfungspflicht verletzt, da er keine Möglichkeit hatte, zu kontrollieren, wer auf sein WLAN-Netz zugreift.

4 Fazit

Aus meinen vorangegangenen Recherchen kann ich sagen, dass ich in weiten Teilen mit dem Urteil des BGH konform bin. Wer sein WLAN-Netz gänzlich offen betreibt, muss damit rechnen, dass Dritte sich Zugang verschaffen, ohne dass der Anschlussbetreiber etwas davon mitbekommt. Dieser muss dann auch davon ausgehen, dass über das WLAN-Netz Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden können.

Die Medien berichten zwar immer darüber, wie gefährlich es ist, wenn WLAN-Netze offen betrieben werden, aber immer nur im Zusammenhang auf die eigenen Dateien auf dem eigenen Rechner. Die wenigsten, die diese Berichte zur Kenntnis nehmen, übertragen diese Risiken auf Urheberrechtsverletzungen, die mit den offenen Netzen im Namen des Anschlussbetreibers begangen werden können, sondern beziehen es auf die eigene Datensicherheit.

Insoweit teile ich auch die Meinung des Gerichts, dass der Anschlussinhaber alles ihm Mögliche tun sollte, um sein WLAN-Netz sicher zu machen, es aber nicht sein kann, dass die Anschlussbetreiber ein Gerät fortwährend nachrüsten oder ersetzen müssen, sobald sich neue technische Möglichkeiten ergeben, die es zum Zeitpunkt des Kaufes des WLAN-Routers noch nicht gegeben hat.

Allerdings spricht das Gericht nicht davon, was in genau solchen Fällen passiert, in denen ein Betreiber eines WLAN-Netzes die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um sein WLAN gegenüber Dritten abzusichern, sich aber Jahre nach dem Kauf des Routers diese Maßnahme als unsicher herausstellt. Auf Grund der nun gegebenen Unsicherheit des Netzes ist es wieder Dritten möglich, sich unbefugten Zugang zu verschaffen und so mit

einer falschen Identität im Internet und dadurch mit einer gewissen Anonymität Straftaten begehen. Als Folge der nicht geforderten Nachrüstung des WLAN-Routers, bestünde nun wieder die gleiche Situation, wie vor dem Urteil des BGH.

Ebenso strittig ist meiner Ansicht nach, wenn der Verstoß gegen das UrhG nicht von einem unbekanntem Dritten über beispielsweise ein offenes WLAN erfolgt, sondern von Familienangehörigen begangen wird, ob diese nun minder- oder volljährig sind, in wie weit der Anschlussinhaber den Prüfungspflichten nachkommen muss, bzw. in wie weit die Kontrolle der Kinder in die elterlichen Aufsichtspflichten fallen. Vor allem wird es meiner Meinung nach interessant, wenn es darum geht, wie man die Pflichten, sei es den Prüfungspflichten des Anschlussinhabers oder die elterlichen Aufsichtspflichten, in der Praxis technisch umsetzen kann, sodass die Prüfung, ohne einen unverhältnismäßig großen Aufwand zu verursachen und dem Anschlussbetreiber zumutbar, machbar bleibt.

Des weiteren ist meiner Meinung nach ein weiterer strittiger Punkt, in wie weit es vom Anschlussinhaber zu verlangen ist, dass dieser sich professionelle Hilfe gegen Entgelt holt, wenn die Maßnahmen seinen technischen Horizont übersteigt. Und in diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, in welchem Rahmen sich dieses Entgelt bewegen darf.

Um diesen eventuell auftretenden Problemfällen, sowie den ungeklärten Fragen entgegen zu wirken, ist es meiner Meinung nach unumgänglich, dass diese klar durch ein Gesetz geregelt werden, sodass sich alle danach richten können, die dies auch wollen, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu kommen. Ebenso wäre eine klare Abgrenzung und einen einheitliche Meinung der Gerichte vorbestimmt, sodass es nicht zu irreführenden und unterschiedlichen Urteilen kommt

Literaturverzeichnis

Dietrich, Ralf: Filesharing: Ermittlung, Verfolgung und Verantwortung der Beteiligten,
1. Auflage, OIWIR Verlag, Edewecht, 2006

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz : Urheberrechtswahrnehmungsgesetz,
Kunsturhebergesetz; Kommentar, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag, München, 2006

Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid: Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht,
C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2004

Ernst, Dr. Stefan/ Seichter, Dirk: Die Störerhaftung des Inhabers eines Internetzugangs,
Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, ZUM 2007, 513

Gabriel, Dr. Ulrich/Albrecht, Stefanie: Filesharing-Dienste, Grundrechte und (k)eine
Lösung?, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, ZUM 2010, 392

Mühlberger, Sven J.: Die Haftung des Internetanschlussinhabers bei Filesharing-
Konstellationen nach den Grundsätzen der Störerhaftung, Zeitschrift „Gewerblicher
Rechtsschutz und Urheberrecht“, GRUR 2009, 1022

Urteil vom BGH vom 12.05.2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens

Urteil vom LG Düsseldorf vom 27.05.2009 – 12 O 134/09

Urteil vom OLG Frankfurt a.M. Vom 01.07.2008 – 11 U 52/07

Internetquellen (ausgedruckt am Ende der Arbeit als Nachweis angefügt)

Glossar zu Begriffen im Internet

<http://www.no-copy.org/glossar.html> (08.01.2011)

Pressemitteilung der BITKOM „15.000 WLAN-Hotspots in Deutschland“

http://www.bitkom.org/de/markt_statistik/64042_65479.aspx (08.01.2011)